

Studienordnung des Studiengangs Informatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), erläßt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlaß vom ... genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik folgende Studienordnung für den Studiengang Informatik; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 20.4.2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 8.6.2005 der Studienordnung zugestimmt.
Die Studienordnung wurde am dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Inhalte des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Vertiefungsgebietes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Anlage 2: Studienprogramm des Grundstudiums

Anlage 3: Studienprogramm des Hauptstudiums

Anlage 4: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet GRUNDSTUDIUM

Anlage 5: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet HAUPTSTUDIUM

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Anlage 7: Praktikumsordnung

§1 Grundsätzliches

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienganges Informatik an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Informatik der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Inhalte des Studienganges

(1) Das Studium der Informatik soll zur Ausübung des Berufs des Informatikers bzw. der Informatikerin befähigen. Dazu werden die in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung von Diplominformatikern erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

- Kenntnisse der Grundlagen und der wichtigen Anwendungsgebiete der praktischen, theoretischen und technischen Informatik
- Erfassen und Modellieren von komplexen, aus der Informatik und ihren Anwendungsgebieten stammenden Aufgaben und Problemstellungen
- Fähigkeiten, Informatiksysteme zu entwickeln und die dazu adäquaten Methoden, Hilfsmittel und sozialkommunikative Kompetenzen einzusetzen
- Fähigkeit, Bedeutung und mögliche Wirkungen von Informatiksystemen im Anwendungskontext aus verschiedenen Perspektiven beurteilen zu können
- selbständiges und teamorientiertes Arbeiten
- Erfassen praktischer, theoretischer und technischer Zusammenhänge, Verfolgen der Fachliteratur und Fähigkeit zu kreativer wissenschaftlicher Arbeit

(2) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermitteln die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse. Das Hauptstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Grund- und Hauptstudium beinhalten außerdem Fächer, die den Zusammenhang zur Gesellschaft und zur Berufspraxis vermitteln.

(3) Grund- und Hauptstudium beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplomvorprüfung, und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Das Grundstudium gliedert sich in die Lehrgebiete:

- Mathematik
- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik
- Anwendungskontext der Informatik

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.

Die Lehrgebiete

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik

sind Prüfungsgebiete im Sinne der Prüfungsordnung und werden durch eine Fachprüfung abgelegt.

Die Lehrgebiete

- Mathematik
- Anwendungskontext der Informatik

werden durch Studienleistungen in den ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt.

(3) Das Hauptstudium gliedert sich in einen

- Pflichtbereich
- Wahlpflichtbereich
- Wahlbereich

(4) Das Hauptstudium umfaßt folgende Prüfungsgebiete:

- Wissensverarbeitung
- Multimediale Systeme
- Datenbank- und Informationssysteme
- Rechnernetze und verteilte Systeme
- Hardwarenahe Systeme
- Informationsmanagement

Diese Prüfungsgebiete werden gemäß der Prüfungsordnung durch eine Fachprüfung abgeschlossen.

(5) Der Pflichtbereich des Hauptstudiums umfaßt die aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtfächer. Ein Teil dieser Pflichtfächer ist den Prüfungsgebieten wie folgt zugeordnet.

Nr.	Prüfungsgebiete	Zugeordnetes Pflichtfach
1	Wissensverarbeitung	Software-Engineering

2	Multimediale Systeme	Grafische Datenverarbeitung
3	Datenbanken und Informationssysteme	Datenbank-Systeme
4	Rechnernetze und verteilte Systeme	Telekommunikation und Rechnernetze
5	Hardwarenahe Systeme	Rechnerarchitektur
6	Informationsmanagement	Informationsmanagement

Diese den Prüfungsgebieten zugeordneten Pflichtfächer werden im Rahmen der jeweiligen Fachprüfung geprüft. Alle anderen Pflichtfächer werden als Studienleistung abgelegt.

(6) Der Wahlpflichtbereich umfaßt für jeden Studenten drei Wahlpflichtgebiete, die von ihm aus den Prüfungsgebieten auszuwählen sind und in denen er sein Studium vertieft. Ein Wahlpflichtgebiet besteht wie jedes Prüfungsgebiet aus dem zugeordneten Pflichtfach. Darüberhinaus umfaßt ein Wahlpflichtgebiet weitere Wahlpflichtfächer mit einem Stundenumfang von acht Semesterwochenstunden, die je nach aktuellem, vom Fachbereichsrat zu beschließendem Angebot aus den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Eine Lehrveranstaltung in einem Wahlpflichtgebiet soll drei Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Die drei Wahlpflichtgebiete werden wie alle Prüfungsgebiete gemäß der Prüfungsordnung als Fachprüfung abgelegt.

(7) Der Wahlbereich umfaßt Wahlfächer im Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Diese können im Rahmen des Angebots ausgewählt werden aus:

1. Wahlpflichtfächern eines Wahlpflichtgebietes, das der Student nicht gewählt hat
2. Wahlpflichtfächern eines der gewählten Wahlpflichtgebiete, soweit damit der nach Abs. 6 vorgeschriebene Stundenumfang überschritten wird. Die Anzahl der so gewählten Wahlfächer darf einen Stundenumfang von sechs Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
3. Fächern, die im Studiengang Informatik weder als Pflicht- noch als Wahlpflichtfach angeboten werden. Der Stundenumfang der so gewählten Fächer darf acht Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
4. Fächern anderer Studiengänge der Fachhochschule Schmalkalden oder anderer Hochschulen. Diese Wahl steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

Wahlfächer werden als Studienleistung abgeschlossen.

(8) Die Kombination der Wahlpflichtbereiche „Rechnernetze und verteilte Systeme“ und „Multimediale Systeme“ bildet den Studienschwerpunkt „Multimediale Kommunikation“. Die Kombination der Wahlpflichtbereiche „Wissensverarbeitung“ und „Datenbanken und Informationssysteme“ bildet den Studienschwerpunkt „Intelligente Informationssysteme“.

Studierende, die diese Kombinationen der Wahlpflichtgebiete gemäß Abs. 6 gewählt haben, erhalten auf ihren Wunsch, ein Zertifikat, das den Studienschwerpunkt, die zugehörigen Wahlpflichtgebiete sowie die belegten Einzelveranstaltungen der entsprechenden Wahlpflichtgebieten ausweist.

(9) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(10) Das Lehrangebot soll so organisiert werden, dass das Wahlpflichtangebot von Wahlpflichtgebieten innerhalb eines Semesters studiert werden kann.

§ 5 Wahl des Vertiefungsgebietes

(1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 6 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für drei Wahlpflichtgebiete verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt der Fachbereich.

(2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflichtfächer vorgestellt werden.

(3) Der Wechsel eines nicht bereits durch eine Fachprüfung abgelegten Wahlpflichtgebietes innerhalb des Studienganges Informatik ist bis zu zweimal möglich und bedarf einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuß.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang Informatik können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.

4. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

5. Rechnergestütztes Praktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementation und Wartung von Informationssystemen.

6. Projekt

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein

ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Student wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Der Fachbereich kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Das Wahlpflichtangebot in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studenten belegt wird, kann abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studenten belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind grundsätzlich benotete, individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Studienleistungen können erbracht werden als:

- a. mündliche Prüfung
- b. schriftliche Prüfung
- c. schriftliche Ausarbeitung
- d. mündlichen Vortrag
- e. Lehrveranstaltungsbegleitendes Lösen von Übungsaufgaben
- f. Bearbeitung eines Projekts mit anschließendem Bericht

Zur Erbringung einer Studienleistung können höchstens zwei dieser Arten verlangt werden, wenn der damit verbundene Aufwand angemessen bleibt. Die zu erbringenden Leistungen sind zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntzugeben.

(3) Studienleistungen werden grundsätzlich nach §10 Abs.1 der Prüfungsordnung bewertet. In begründeten Ausnahmefällen können Studienleistungen im Wahlbereich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Ergebnisse der Studienleistungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(4) Nichtbestandene Studienleistungen können höchstens dreimal wiederholt werden. Eine Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist nicht zulässig.

(5) Das Ablegen einer Studienleistung setzt die Registrierung beim Zentralen Prüfungsamt während des Einschreibzeitraumes (§6a PO) voraus.

§ 8 Inkrafttreten

Dekan

Rektor

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Das Grundstudium umfaßt drei Semester mit insgesamt 77 Semesterwochenstunden (SWS), davon

- 15 SWS Mathematische Grundlagen
- 11 SWS Theoretische Informatik
- 22 SWS Praktische Informatik
- 17 SWS Technische Informatik
- 10 SWS Anwendungskontext der Informatik
- 2 SWS Proseminar

Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester mit insgesamt 80 Semesterwochenstunden

- 38 SWS Pflichtfächer
- 24 SWS Wahlpflichtfächer
- 18 SWS Wahlfächer
- Praxissemester

Anlage 2: Studienprogramm

GRUNDSTUDIUM

Fachbezeichnung	SWS	Nachweis		Lehrgebiet / Prüfungsgebiet
Mathematische Grundlagen	6	S		Mathematik
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	4	S		
Numerik	2	S		
Statistik	3	S		
Grundlagen der Informationsverarbeitung	4	P	FP	Theoretische Informatik
Automaten und formale Sprachen	4	P	FP	
Compilertechnik	3	S		
Prozedurale Programmierung	4	P	FP	Praktische Informatik
Objektorientierte Programmierung	4	P	FP	
Deklarative Programmierung	4	P		
Datenstrukturen und Algorithmen	4	P		
Software-Engineering I	2	S		
Standards digitaler Medien	2	S		
Signale und Systeme	3	P	FP	Technische Informa- tik
Digitaltechnik	4	P		
Grundlagen der Elektrotechnik	2	S		
Mikroprozessortechnik	3	S		
Bildverarbeitung	3	S		
Periphere Systeme	2	S		
Wirtschaftswissenschaften	4	S		Anwendungskontext der Informatik
Anwendungskontext: Rechnungswesen und Controlling	2	S		
Anwendungskontext: Produktion und Logistik	2	S		
Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	S		
Proseminar	2	S		
Summe	75			

Legende:

S = Studienleistung

P = Prüfungsleistung

FP = Fachprüfung

Anlage 3: Studienprogramm

HAUPTSTUDIUM

Fachbezeichnung	SWS	Art des Leistungsnachweises
Pflichtfächer		
Rechnerarchitektur	4	P
Software-Engineering II	4	P
Datenbanksysteme	4	P
Telekommunikation und Rechnernetze	4	P
Grafische Datenverarbeitung	4	P
Informationsmanagement	4	P
Betriebssysteme	4	S
Projekt	4	S
Projektmanagement	2	S
Software-Ergonomie	2	S
Datenschutz	2	S
Summe Pflichtfächer	38	
Wahlpflichtfächer	24	
Wahlfächer	18	
Gesamtsumme	80	

Legende:

S: Studienleistung

P: Prüfungsleistung

Anlage 4:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet.

GRUNDSTUDIUM

Fachbezeichnung	Semester		
	1	2	3
Mathematische Grundlagen	2+1 ¹	2+1	
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	4		
Numerik		2	
Statistik		2+1	
Grundlagen der Informationverarbeitung	3+1		
Automaten und formale Sprachen		4	
Compilertechnik			2+1
Prozedurale Programmierung	2+2		
Objektorientierte Programmierung			2+2
Deklarative Programmierung			2+2
Datenstrukturen und Algorithmen		2+2	
Software-Engineering I	2		
Standards digitaler Medien			2
Signale und Systeme		2+1	
Grundlagen der Elektrotechnik	2		
Digitaltechnik	2	2	
Mikroprozessortechnik			2+1
Bildverarbeitung			2+1
Periphere Systeme			2
Wirtschaftswissenschaften	4		
Anwendungskontext: Rechnungswesen und Controlling		2	
Anwendungskontext: Produktion und Logistik		2	
Gesellschaftliche Aspekte der Informatik			2
Proseminar			2
Summe	25	25	25

¹ Zur Schreibweise: Veranstaltungsformen sind durch +-Zeichen getrennt. Zahl vor +-Zeichen: Semesterwochenstunden als Vorlesung, Seminaristische Vorlesung oder Seminar. Zahl nach +-Zeichen: Semesterwochenstunden als Übung, rechnergestütztes Praktikum oder Projekt

Anlage 5:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet.

HAUPTSTUDIUM

Fachbezeichnung	Semester				
	4	5	6	7	8
Pflichtfächer					
Rechnerarchitektur	3+1	P			
Software-Engineering II	3+1	R			
Datenbanksysteme	3+1	A			
Telekommunikation und Rechnernetze	3+1	X			
		I			
Grafische Datenverarbeitung	3+1	S			
Informationsmanagement	3+1	S			
Betriebssysteme	3+1	E			
Projekt		M	0+2	0+2	
Projektmanagement		E	2		
Software-Ergonomie		S	2		
Datenschutz		T	2		
Wahlpflichtfächer		E	10	12	2
Wahlfächer		R	6	10	2
Gesamtsumme	28		24	24	4

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtfächer und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

Lehrveranstaltung	WiV	MM	DBI	RVS	HNS	IM
Fortgeschrittene logische Programmierung	x		x			
Fortgeschrittenen funktionale Programmierung	x		x			
Entwicklung von Expertensystemen	x		x			x
Elemente des maschinellen Lernens	x		x			x
Wissensentdeckung und Data Mining	x		x			x
Intelligenten Agenten	x			x		x
Methoden und Systeme des fallbasierten Schließens	x		x			
Wissensbasierte Methoden für Test und Diagnose	x				x	
Automatische logikbasierte Klassifikation	x					
Constraint-Verarbeitung	x		x			x
Neuroinformatische Methoden	x					
Mustererkennung	x	x				
Knowledge Engineering für Klassifikationsprobleme	x					
Ausgewählte Kapitel der Künstlichen Intelligenz	x					
Programmierung graphischer Systeme		x				
Entwicklung objektorientierter verteilter Systeme		x		x		
Visualisierung und Virtual Environments		x				
Architektur von Grafik Workstations		x			x	
Grundlagen der Computeranimation		x				
Verteilte objektorientierte Präsentation		x		x		
Konzeption und Entwicklung multimedialer Applikationen		x	x			
Bildsuchmaschinen	x	x	x			
Modellbasierte Codierung		x		x		
Ausgewählte Kapitel der Computergrafik						
Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung		x				
Ausgewählte Kapitel der Bild- und Soundverarbeitungsverarbeitung		x				
Transaktionsverarbeitung			x			
Datenbanken und Sprachen			x			
Verteilte Datenbanken			x	x		
Objektorientierte Datenbanken			x			
Objektrelationale Datenbanken			x			
Multimediale Datenbanken		x	x			
Datenbanken im Internet			x	x		
Administration von Datenbanken			x			
Datenbanken in Client-Server-Systemen			x			
Data Warehousing			x			x
Online Analytical Processing			x			x
Softwarearchitektur am Beispiel R/3			x	x		
Kryptographie			x			x
Ausgewählte Kapitel von Datenbanken			x			
Ausgewählte Kapitel von Informationssystemen			x			x
Netzwerkplanung und -management				x		x
Netzwerkconfiguration und -administration				x		x
Transferprotokolle		x		x		
Hochgeschwindigkeitsnetze		x		x		

Verteilte Systeme				x		
Standortübergreifende Unternehmensnetze				x		x
Telekooperationssysteme				x		x
Sicherheit in Netzen				x		x
Ausgewählte Kapitel von Rechnernetzen				x		
Ausgewählte Kapitel verteilter Systeme				x		
Distributed Computing				x		
Parallelrechner-Architekturen					x	
Mainframe-Architekturen					x	
Bus-Systeme					x	
Moderne Aspekte der Prozessorentwicklung					x	
Meß- und Testsysteme					x	
Embedded-Systems					x	
Echtzeitsysteme und -sprachen					x	
Fuzzy-Logic	x				x	
Digitale Steuerungstechnik					x	
Prozeßkommunikation					x	
Electronic Commerce		x		x		x
Geschäftsprozeßanalyse						x
IV-Controlling						x
Einführung Integrierter Standardsoftware			x			x
Customizing Integrierter Standardsoftware			x			x
Workflowmanagement						x
Ausgewählte Kapitel des Informationsmanagements						x
Ausgewählte Kapitel Integrierter Standardsoftware			x			x

Legende:

- WiV: Wissensverarbeitung
- MM: Multimediale Systeme
- DBI: Datenbanken und Informationssysteme
- RVS: Rechnernetze und verteilte Systeme
- HNS: Hardwarenahe Systeme
- IM: Informationsmanagement

Anlage 7: Praktikumsordnung

(1) Ziel

Ziel des Praktischen Studienseesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Diplom-Informatiker relevant sind. Die Studenten sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

(2) Status

Während des Praktischen Studienseesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule.

(3) Betreuung durch die Fachhochschule

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuß wenden.

(4) Praktikumsstellen

Das Praktische Studienseester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Informatik-Projekten mitarbeiten.

Tätigkeiten können u.a. sein:

- Projektplanung, Problemanalyse, Systemplanung;
- Programmierung und Dokumentation von Aufgaben aus dem kommerziellen oder technisch-wissenschaftlichen Bereich;
- Datenmodellierung;
- Risikoanalysen, z.B. in der Datensicherheit;
- Entwicklung von Lehr- und Lernverfahren;
- Hardwarenahe Entwicklungen.

(5) Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts schließt der Student und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praktischen Studienseesters einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziel erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten.

- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) den Studenten für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) dem Studenten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Auf verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student - soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist - eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Bewertung

Wird das Praxissemester anerkannt, kann der Praxisbericht auf Antrag des Studierenden benotet werden, sofern der betreuende Hochschullehrer sich mit einer Benotung einverstanden erklärt.

